

Betr.: Gespräch zwischen Herrn BK und MP Albrecht am 11.2.1977;
hier: Standortfrage Entsorgungszentrum

I. Sachstand:

1. - 11.11.1976: Zusage von MP Albrecht gegenüber BM Matthöfer, BM Friderichs und BM Maihofer, unter Berücksichtigung der Vorarbeiten des Bundes für das Entsorgungszentrum kurzfristig einen geeigneten Standort vorzuschlagen und der zügigen Einleitung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuzustimmen.
 - 7.12.1976: Brief von BM Friderichs an MP Albrecht, in dem eingehend die Notwendigkeit eines nationalen Entsorgungszentrums begründet und die Unmöglichkeit der Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen aus deutschen KKW in den USA dargelegt wird. - Anl. 1 -
 - 15.12.1976: BK Schreiben an MP Albrecht in dem er die bereits Ende Oktober / Anfang November 1976 in Besprechung auf Arbeitsebene mit Niedersächsischen Vertretern dargelegten Bedenken gegen den DDR-nahen Standort Gorleben bekräftigt. - Anl. 2 -
 - 28.1.1977: Weiteres BK-Schreiben an MP Albrecht, verbunden mit der Einladung zu dem heutigen bilateralen Gespräch. - Anl. 3 -
2. Die zugesagte "Standortvorauswahl" seitens der Landesregierung NS steht noch immer aus, ebenso eine Reaktion auf die o. g. Schreiben
3. Es ist damit zu rechnen, daß MP Albrecht seine Gesprächsführung an folgenden Fragen orientieren wird:
 - Rolle der Kernenergie im Rahmen der für 1977 vorgesehenen 2. Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung
 - Erläuterung der Hinderungsgründe für Entsorgungsmöglichkeiten im Ausland (insbesondere in USA)
 - Erläuterung der Hinderungsgründe gegen den DDR-nahen Standort Gorleben und Darlegung einer aus der Sicht der Bundesregierung bestehenden Standortpräferenz

- Zusicherung der politischen Rückendeckung durch die Bundesregierung bei ggf. notwendigen polizeilichen Vollzugsmaßnahmen zur Sicherung des auszuwählenden Standortes für das Entsorgungszentrum
- angebliches Auseinanderklaffen der Haltung Bundesregierung - SPD/Niedersachsen

II. Gesprächsvorschlag

Rolle der Kernenergie in der Energiepolitik der Bundesregierung:

- Aufgrund der Regierungserklärung vom 16.12.1976 und der "Erklärung der Bundesregierung zur Errichtung von Kernkraftwerken" vom 4.2.1977 ist der "weitere Ausbau der Kernenergie zur Deckung des vorhersehbare Strombedarfs unerlässlich".
- Fortschritte in der Entsorgungsfrage in allernächster Zeit sind zwingend geboten (Ziffer 28 der Regierungserklärung vom 16.12.1976 -Anl. 4-).
- "Nationale Verantwortung" von NS zur Benennung eines Standorts für das Entsorgungszentrum, wenn die energiepolitisch notwendige 2. Fortschreibung nicht gefährdet werden soll.

Notwendigkeit einer nationalen Entsorgungsanlage:

1. Entsorgung im Ausland

- a) USA: Seit Schreiben von BM Friderichs an MP Albrecht vom 7.12.1976 zu der von NS angenommenen Möglichkeit einer Entsorgung in den USA liegen der Bundesregierung keinerlei einschlägigen neuen Erkenntnisse vor, aus denen sich eine Ausweichmöglichkeit für eine nationale Entsorgung herleiten läßt.

Die USA haben Wiederaufarbeitung storniert. Für Bundesrepublik mangels eigenen Natururans und Raum für längerfristige Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente nicht diskutabel. Ferner schwierigste Transportprobleme des strahlungsintensiven Material. Am schwerwiegendsten jedoch Begründung einer neuen Abhängigkeit von den USA. Möglichkeiten säkularer Endlagerung in USA weniger weit erforscht und entwickelt als bei uns. Da im Falle einer hypothetischen Wiederaufarbeitung in den USA von Rücknahmeverpflichtung der hochradioaktiven Abfälle in die Bundesrepublik

auszugehen wäre, unverändert in jedem Falle Notwendigkeit einer Standortentscheidung für Endlagerung in NS.

Einleitung von Verhandlungen mit USA deshalb unter keinem Gesichtspunkt ein politisch vertretbarer Weg.

- b) Frankreich: Die bestehende französische Wiederaufarbeitungs-kapazität in Cap de la Hague ist z. Z. zu 60 % durch deutsche EVU in Anspruch genommen. F verweist uns unmißverständlich auf Notwendigkeit einer eigenen Wiederaufarbeitungsanlage für Zeitraum ab Anfang der 80-er Jahre. Möglichkeiten einer säkularen Endlagerung in F nicht gegeben.

2. Standort für Entsorgungszentrum in NS

- a) DDR-naher Standort Gorleben: Wegen der unbestrittenen geologischen Qualität des Standortes sowie aus strukturpolitischen Gründen ("Zonenrandgebiet") und einer angeblich noch positiven Einstellung der lokalen Bevölkerung zu der Ansiedlung des Entsorgungszentrums besteht unverändert eine ausgeprägte Präferenz von NS für Gorleben.

Gegen Gorleben sprechen folgende zwingende politische Gründe:

- Grundsätzliche Frage, ob Entsorgungszentrum an dem einzigen Grenzabschnitt errichtet werden muß, an dem keine Übereinstimmung über den Verlauf der Grenze zwischen DDR und uns besteht und an dem militärische Gefährdung der sensiblen Anlagen (Energieversorgung) und strategischen Materials (Plutonium) bereits im Handstreich möglich.
- Umgebungsüberwachung des Entsorgungszentrums (Meßstationen im Umkreis von 20 - 30 km erforderlich. Entfernung des Standortes zur Grenze: 5 km. Umgebungsüberwachung mithin nicht ohne Mitwirkung der DDR möglich.
- Aus Umgebungsüberwachung und Notfallschutzplanung können sich Einflußmöglichkeiten für DDR ergeben. Notwendigkeit bis ins Detail gehender Verhandlungen erhöht Gefahr technischer Einblickmöglichkeiten der DDR über den durch COCOM-Bestimmungen zulässigen Rahmen hinaus.

- Starke Wahrscheinlichkeit, daß DDR ihrerseits Bereitschaft zu Verhandlungen und Regelungen von Lösung anderer Fragen abhängig macht (z. B. Grenzfeststellung Elbe).
 - Nutzung des beiderseits der Grenze gelegenen Salzstockes führt zur Minderung der Nutzbarkeit des Salzstockes auf dem Gebiet der DDR für deren eigene Entsorgungszwecke.
 - Möglichkeit, daß DDR durch Veränderung des Salzstockes auf ihrem Gebiet Betriebssicherheit des Endlagers beeinträchtigt werden kann.
 - Für DDR-Verhandlungen erforderlicher Zeitbedarf ist hoch zu veranschlagen. Verzögerung der Errichtung des Entsorgungszentrums an Standort Gorleben auf unbestimmte Zeit wäre unvermeidlich.
 - NATO-Bedenken dagegen zu erwarten, daß sensitive Wiederaufarbeitungstechnologie und die entsprechenden Plutoniummengen (10 t bei vollem Betrieb) dem Zugriff der potentiellen Gegner ausgesetzt würden.
 - Gefahr der Internationalisierung einer Auseinandersetzung Bundesrepublik / DDR wegen des Entsorgungszentrums durch Einschaltung der SU (militärische Sicherheitsbedenken gegen Wiederaufarbeitungsanlage der Bundesrepublik) und der USA (Bedenken gegen Wiederaufarbeitungsanlagen in Nicht-Kernwaffenstaaten).
- b) Standort Wahn / Emsland: Eingehen von MP Albrecht auf Standort Wahn wegen der unüberwindlichen Bedenken des Bundes gegen Standort Gorleben wahrscheinlich, für den eine eindeutige Präferenz des Bundes besteht.
- Standort Wahn von Problematik des angrenzenden Bundeswehr-Erprobungsschießplatzes (und - noch zu verifizierender Lagerung bestimmte US-Sprengkörper) berührt. Nach Auffassung des Ressorts bestehen jedoch keine grundsätzlichen Einwände gegen die Eignung des Standortes Wahn wegen Nachbarschaft mit Bundeswehrrerprobungsschießplatz (Entsorgungszentrum 7 km von der Mittelachse der Schießbahn entfernt; sämtliche Anlagen des Entsorgungszentrums werden "absturzsicher" errichtet.

. Lage der Schießbahn könnte noch verändert werden, um zu erwartenden Bedenken der Öffentlichkeit wegen der Nachbarschaft beider Anlagen zu begegnen.

Bundesregierung bereit, bei Zustimmung von NS zu Standort Wahn unverzüglich alle die endgültige Standortwahl noch beeinträchtigenden Probleme auszuräumen.

3. Angebot einer Mitinitiative des Bundes

- Die eindeutige Zustimmung des Bundes zum Standort Wahn kann und soll Einwänden von MP Albrecht hinsichtlich fehlender Initiative des Bundes zuvorkommen und einer weiteren, auf Zeitgewinn gerichteten Argumentation durch Anbieten einer Alternative zu Gorleben den Boden entziehen.
- Angebot einer Mitinitiative des Bundes zu einvernehmlicher Standortwahl im Rahmen der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für Endlager (Aufgabe des Bundes nach Atomgesetz) gemäß § 9 b AtG durch Physikalisch-technische Bundesanstalt erscheint geeignet, Zurückhaltung Niedersachsens wegen zu erwartender landespolitischer Widerstände zu überwinden.

4. Politische Rückendeckung der Bundesregierung bei Standortdurchsetzung

BK und MP Albrecht erklären, daß die "öffentliche Erklärung" der Bundesregierung vom 4.2.1977 für die rechtsstaatliche Durchsetzung der für das Entsorgungszentrum baldmöglichst zu treffenden Standortentscheidung uneingeschränkt maßgebend ist.

III. Anzustrebendes Besprechungsergebnis

1. Zusicherung von MP Albrecht, der Bundesregierung unverzüglich ihre Entscheidung über die "Standortvorauswahl" für das Entsorgungszentrum unter Berücksichtigung der eindeutigen Bundespräferenz für den Standort Wahn mitzuteilen.
2. Einvernehmen über baldige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das Endlager durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt, wenn dies von NS als sachdienlich angesehen wird.